

Die Strafrechtswissenschaft vervollkommnet die Theorie des Strafrechts und erarbeitet theoretische Grundlagen und Vorschläge für die Gesetzgebung und Rechtsprechung, insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen, und der Durchsetzung der persönlichen Verantwortlichkeit. Die Erkenntnisse der Strafrechtswissenschaft bilden zugleich ein wichtiges Material für die Kriminologie und werfen neue Fragen für die kriminologische Forschung auf. Hieraus folgt die Notwendigkeit, strafrechtswissenschaftliche und kriminologische Forschung möglichst gemeinschaftlich zu betreiben. (Ausführlich zum Verhältnis des Strafrechts zu anderen Rechtszweigen vgl. 2.2.8.)

Die Strafrechtswissenschaft ist ferner eng verbunden mit der *Gerichtsmedizin*, die sich mit medizinischen Spezialfragen der Aufklärung von Straftaten befaßt, mit der *forensischen Psychiatrie*, die sich mit der Bedeutung abnormer, krankhafter psychischer Zustände und Verhaltensweisen für die Strafrechtsprechung beschäftigt, und der *forensischen Psychologie*, die psychologische Probleme der Tatbegehung, der Persönlichkeit des Straftäters und psychologische Fragen des Strafverfahrens sowie von Verfahrensbeteiligten behandelt. Dabei ist zu beachten, daß der Wirkungsbereich der genannten Wissenschaft über Fragen des Strafrechts und seiner Verwirklichung zum Teil beträchtlich hinausgeht.

An dieser Skizzierung der Beziehungen der Strafrechtswissenschaft zu anderen Wissenschaftszweigen zeigt sich, daß sie in einem sehr lebendigen und vielgestaltigen Verhältnis zu einer Reihe anderer Wissenschaften steht. Sie kann nur dann erfolgreich betrieben werden, wenn die konkreten Verbindungslinien in den jeweiligen Zusammenhängen beachtet werden, Aufgeschlossenheit für die Erkenntnisse anderer Wissenschaftsgebiete besteht und die Strafrechtswissenschaft ihrerseits diesen Wissenschaftsgebieten neue Erkenntnisse und Fragestellungen anbietet. Die Strafrechtswissenschaft wird ihrer sozialen und politischen Funktion als marxistisch-leninistische Wissenschaft gerecht, wenn sie wissenschaftlich begründete Hinweise für die erfolgreiche Führung des Kampfes gegen die Kriminalität gibt, insbesondere für die Präzisierung der Strategie zur weiteren Zurückdrängung der Kriminalität auch mit den Mitteln des Strafrechts entsprechend den sich verändernden Bedingungen und Verhältnissen, namentlich entsprechend dem erreichten Stand

der materiellen, geistigen und kulturellen Entwicklung der Gesellschaft.

1.2.

Wesen und Funktion des Strafrechts in der Ausbeutergesellschaft

1.2.1.

Zur Genesis des Strafrechts

Aus allen bislang verfügbaren Quellen und den Prinzipien der Wissenschaftlichkeit genügenden Forschungen ergibt sich, daß das Strafrecht erst in der Jahrtausende währenden Periode des *Übergangs der menschlichen Gesellschaft von der urgemeinschaftlichen Produktionsweise und der dementsprechenden Sozialordnung zu einer bereits ein gesellschaftliches Mehrprodukt hervorbringenden Produktionsweise* mit ihrer neuen (zunehmend privat werdenden) Aneignungsweise des Mehrprodukts und der Umbildung der Gentilordnung zum Staat nachweisbar in Erscheinung tritt. Dieser Übergang vollzog sich *auf der Basis revolutionärer Umwälzungen in den Produktivkräften und den Produktionsverhältnissen*.

Im Ergebnis der „agrarischen Revolution der Produktivkräfte“⁵ war die Gentilgesellschaft bis zur vollen Ausschöpfung der sich mit ihr ausbildenden neuen gesellschaftlichen Verhältnisse und Strukturen gelangt und wurde zugleich eine neue revolutionäre Umwälzung in den Produktivkräften vorbereitet. In dem Maße, wie es zur Erzeugung eines gesellschaftlichen Mehrprodukts kam, begannen die urgemeinschaftlichen Lebens-, Produktions- und Verteilungsformen sich aufzulösen und wurden sie schrittweise über verschiedene Stufen durch eine neue Produktions- und Lebensweise, eine neue Gesellschaftsordnung abgelöst, in der allmählich Privateigentum und Ausbeutung zum Grundzug der neuen Produktionsweise wurden. In diesem Prozeß wurde eine politische Organisation hervorgebracht, die ihrem Wesen nach schon Klassenorganisation war, obgleich neben dem sich ausbreitenden Privateigentum an Produktionsmitteln noch Gemeindeigentum existierte und die Herrschaft des Privateigentums

⁵ Vgl. *Geschichte der Urgesellschaft*, Berlin 1982, S. 167 ff.